

Tarifbestimmungen 2018

(gültig ab 1. Januar 2018)

1. Allgemeines

1.1 Finanzierung der Pflegekosten

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat in ihren Ausführungsbestimmungen die Aufteilung der Pflegekosten wie folgt festgelegt:

- Krankenkassen
- Leistungsbezügerinnen und -bezüger (Bewohnerinnen und Bewohner)
- Gemeinden und Kanton

1.2 Finanzierung der Pension und der Betreuung

Kosten für die Pension und die Betreuung sind von der Leistungsbezügerin oder dem Leistungsbezüger zu bezahlen – je nach finanzieller Situation unterstützt mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL).

In finanziellen Härtefällen ist in erster Linie das Büro für Ergänzungsleistungen auf der Gemeindeverwaltung des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu kontaktieren, allenfalls auch die zuständige Sozialbehörde. Da bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen das Vermögen nur teilweise angerechnet wird, kann, je nach Höhe des Gesamteinkommens, eventuell sofort bei einem Heimeintritt EL beantragt werden. Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung sind keine Fürsorgeleistungen. Auf sie besteht ein gesetzlicher Anspruch.

Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde bezahlen einen Zuschlag, begrenzt auf 2 Jahre ab Eintrittsdatum. Als auswärtige Bewohnerin oder Bewohner gilt, wer unmittelbar vor dem Eintritt weniger als zwei Jahre gesetzlichen Wohnsitz in Männedorf hatte. Der zivilrechtliche Wohnsitz bleibt in der Regel in der alten Wohngemeinde, es erfolgt also nur eine Nebenniederlassung mit Heimatausweis in der Gemeinde Männedorf, dies für die Dauer des Aufenthaltes im Allmendhof. Ein Heimeintritt begründet keinen Wohnsitzwechsel.

1.3 Betriebsbewilligung / Kosten

Das Alters- und Pflegeheim Allmendhof ist von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sowie dem Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich anerkannt.

2. Taxen

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus der **Pensionstaxe, Pflegestaxe, Betreuungstaxe** und den **Kosten für Nebenleistungen**.

Die vorliegenden Tarifbestimmungen entsprechen den im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebenen Richtlinien sowie dem Pflegegesetz des Kantons Zürich.

2.1 Pensionstaxe

Die Höhe der Pensionstaxe ist abhängig von der Grösse und Infrastruktur des Zimmers. Die Pensionstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Ein- bzw. Zweibett-Zimmer bzw. Wohnung inkl. Heizung, Strom, Warmwasser
- Vollpension gemäss Menuplan inkl. aller alkoholfreien Getränke, sowie Früchte und Zwischenverpflegungen
- Zimmerreinigung
- Bett- und Toilettenwäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung) inkl. Flickservice
- kleine handwerkliche Dienstleistungen des Hauswartes (z.B. Aufhängen von Bildern)
- Haarpflege und Nägellackieren (durch die Pflege)
- "Nämele" der Wäsche (nach Erstetikettierung)

Haus A (Haupthaus)

		CHF / Tag / Person
Doppelzimmer mit Lavabo	23 m ²	118.00
Doppelzimmer mit Lavabo/WC	23 m ²	122.00
Doppelzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	23 m ²	125.00
Einerzimmer mit Lavabo/Bad/WC (Ost- und Westseite)	19 m ²	145.00
Einerzimmer mit Lavabo	23 m ²	145.00
Einerzimmer mit Lavabo/WC	21 m ²	150.00
Einerzimmer mit Lavabo/WC	23 m ²	156.00
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	23 m ²	158.00

Haus B (Vorderer Allmendhof)

Doppelzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	24 m ²	127.00
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	18 m ²	148.00
Einerzimmer mit Lavabo/Dusche/WC	24 m ²	162.00
Einerzimmer 301, mit Lavabo/Dusche/WC + Vorraum (6m ²)	18 m ²	162.00
Einerzimmer 401a, Seeseite (Dusche/WC gemeinsam mit 401b)	18 m ²	138.00
Einerzimmer 401b, Gartenseite (Dusche/WC gemeinsam mit 401a)	17 m ²	126.00

2-Zimmerwohnungen im EG; Dusche/WC (für 2 Pers.):

Wohnung 1	Zimmer A	19 m ²	140.00
	Zimmer B	25 m ²	158.00
Wohnung 2	Zimmer A	24 m ²	158.00
	Zimmer B	20 m ²	137.00
Wohnung 3	Zimmer A	20 m ²	147.00
	Zimmer B	23 m ²	147.00

Preise für Einzelbenutzung einer Wohnung auf Anfrage

Dachgeschoss

		CHF / Tag / Person
Zimmer 4A (als Doppelzimmer)		125.00
Zimmer 4A (als Einerzimmer)		175.00
Zimmer 4C		145.00
1-Zimmerwohnung (Wo 5), Kochecke, Dusche/WC	24.5 m ²	175.00
1-Zimmerwohnung (Wo 6), Kochecke, Dusche/WC	25 m ²	165.00

2.2 Pflagegetaxe

Für die Berechnung der Pflagegetaxe dient das 12-stufige **RAI/NH** (Resident Assessment Instrument/Nursing Home zu Deutsch: Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflageheimbewohner und -bewohnerinnen).

Die Einstufung wird erstmals zwei bis vier Wochen nach dem Heimeintritt vorgenommen.

Eine neue Einstufung erfolgt wenn eine bleibende gesundheitliche Veränderung eintritt oder alle 6 Monate. Über Anpassungen der Pflagegetaxe wird mit einem Taxblatt informiert.

Die Einstufungsgrundlagen können von den berechtigten Personen jederzeit bei der Leitung Pflagedienst oder der Stationsleitung eingesehen werden.

Die **Pflagekosten** teilen sich auf die drei Kostenträger **Krankenversicherung, Bewohnerin oder Bewohner** sowie **öffentliche Hand** auf.

Zuständig für die Ausrichtung der Pflagebeiträge der öffentlichen Hand ist diejenige Gemeinde, in welcher die pflagebedürftige Person vor dem Eintritt in den Allmendhof ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

Die **gelb** hinterlegten Kosten gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners (Ansätze pro Tag).

RAI-Stufe	Pflagekosten Total	Pflagekosten Bewohner/in	Kranken-Versicherung	öffentliche Hand	Betreuung
0	0.00	0.00	0.00	0.00	30.00
1-a	15.20	6.20	9.00	0.00	30.00
2-b	44.20	21.60	18.00	4.60	30.00
3-c	73.20	21.60	27.00	24.60	35.00
4-d	102.15	21.60	36.00	44.55	45.00
5-e	131.15	21.60	45.00	64.55	50.00
6-f	160.15	21.60	54.00	84.55	55.00
7-g	189.15	21.60	63.00	104.55	65.00
8-h	218.10	21.60	72.00	124.50	65.00
9-i	247.10	21.60	81.00	144.50	65.00
10-j	276.10	21.60	90.00	164.50	65.00
11-k	305.05	21.60	99.00	184.45	65.00
12-l	334.05	21.60	108.00	204.45	65.00

2.3 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe wird in Anlehnung an die Pfl egetaxe berechnet. Die Leistungen werden nicht separat ausgewiesen. Die Betreuungstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners (gemäss Tabelle unter 2.2).

Die Betreuungsleistungen beinhalten alle nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen des Personals, die nicht durch die Pensions- oder Pfl egetaxe abgegolten sind. Dazu gehören: (Liste ist nicht abschliessend)

Heimalltag

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag oder bei Änderungen des Ablaufes
- Organisation Tagesstruktur und Tagesgestaltung
- Angebot, Beratung und Hilfe bei der Einführung von Hilfsmittel (z.B. Lesehilfen, Hörbücher)
- Unterhaltsarbeiten, Reinigung und Unterhalt (die nicht auf Tarifliste sind) von Hilfsmitteln
- Hilfe bei der Haltung und Betreuung von Haustieren
- Administrative Unterstützung durch das Sekretariat (z.B. Postversand, Kopieren, Heraussuchen von Kontaktdaten, Briefmarkenverkauf, Geldwechsel, Bargeldvorschüsse, Wertsachendepot)

Kommunikation

- Kommunikation im Alltag (z.B. vermittelnde Gespräche mit Angehörigen / Dritten)
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen (z. B. Gesundheit, Soziales, Finanzen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte

Aktivierung

- Anlässe und Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Allmendhoffest, Geburtstagsfeier, Wohnerrat, Angehörigenanlass, Ausflug)
- Angebote der Freizeitgestaltung, Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung und Teilnahme
- Morgenturnen / Gedächtnistraining / Vorlesen / Kochgruppe
- Aktivierungstherapie in Gruppen und Einzelaktivierung, aktivierende Alltagsgestaltung, Begleitung zu Gruppen und Anlässen (intern und extern)

Krisen

- Begleitung und Unterstützung in schwierigen Situationen (Führen von Krisengesprächen)
- Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners in der Sterbephase, Betreuung der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Angehörigen (z.B. Gespräche, Rituale)
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können)

Organisation

- Beratung rund um das Erwachsenenschutzrecht (Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Kontakt zur Erwachsenenschutzbehörde)
- Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern

(Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Aktivierung, Küche, Wäscherei, Reinigung, Technik, Freiwilligenarbeit, kirchliche Dienste, Coiffeur, Fusspflege usw.)

Qualitätssicherung/ Dienste

- Projekte, verschiedene Audits
- Interne Fortbildung, Schulungen, Fallbesprechungen
- Ausbildung und Betreuung von Lernenden, Zivilschutz, Zivildienst
- Administration der Pflegedokumentation

3. Nebenleistungen / Spezielles / Hilfsmittel

Als individuelle Nebenleistungen gelten beispielsweise Pflegematerialien, Pflegehilfsmittel (z.B. Kontaktmatte, Weglaufuhr, Ordnungssysteme) sowie private Auslagen. Sie werden separat verrechnet.

3.1 Zuschläge

Auswärtigenzuschlag auf die Pensionstaxe: während 2 Jahren für Bewohnerinnen und Bewohner aus anderen Wohngemeinden	pro Tag	CHF	20.00
---	---------	-----	-------

Er wird Bewohnerinnen und Bewohnern, die während ihrer Erwerbstätigkeit 25 Jahre oder mehr in Männedorf gelebt hatten, erlassen.

Bei Kurzaufenthalt - Minimum 3 Wochen bis maximal 3 Monate - Zuschlag auf Pensionstaxe:

- | | | | |
|--|---------|-----|-------|
| o für Männedörfnerinnen und Männedörfler | pro Tag | CHF | 15.00 |
| o für Auswärtige | pro Tag | CHF | 30.00 |

Bei Kurzaufenthalt von weniger als 3 Wochen (in Ausnahmefällen):

- | | | | |
|--|---------|-----|-------|
| o für Männedörfnerinnen und Männedörfler | pro Tag | CHF | 30.00 |
| o für Auswärtige | pro Tag | CHF | 45.00 |

Besondere Tätigkeiten werden verrechnet (z.B. Begleitung zum Arzt / ins Spital, interner Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch, überdurchschnittliche Beanspruchung des Hauswartes usw.)

pro Std.	CHF	65.00
----------	-----	-------

Telefongebühr - Anschluss mit Direktwahl inkl. Apparate-Miete und Gesprächstaxen innerhalb der Schweiz

pro Monat	CHF	28.00
-----------	-----	-------

Rollstuhlmiete (ab 4. Monat)

pro Monat	CHF	60.00
-----------	-----	-------

Erstetikettierung der Privatwäsche

Pauschal	CHF	200.00
----------	-----	--------

Schlussreinigung bei Zimmerwechsel

pro Std.	CHF	65.00
----------	-----	-------

TV-Miete (mit vorprogrammierter Senderauswahl)

pro Monat	CHF	10.00
-----------	-----	-------

3.2 Reduktion

Bei ununterbrochener Abwesenheit von mind. 3 Tagen (z.B. Spital): Abzug des Verpflegungskostenanteils

pro Tag CHF -12.00

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt während der Abwesenheit.

3.3 Ferienregelung

Bei Ferienabwesenheit von mind. 3 Tagen und bis maximal 14 Tagen pro Jahr wird bei der Pensionstaxe der Verpflegungskostenanteil in Abzug gebracht.

pro Tag CHF - 12.00

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt während der Abwesenheit.

Bei Ferienabwesenheiten von mehr als 14 Tagen pro Jahr kann ab dem 15. Abwesenheitstag eine individuelle Abwesenheitspauschale pro Tag erhoben werden.

Individuelle Berechnung pro Tag

3.4 Reservation / Eintritt

Wird ein Zimmer reserviert und nicht innerhalb von 6 Tagen belegt, wird während 30 Tagen eine Pauschale in Rechnung gestellt.

pro Tag CHF 100.00

Anschliessend wird die Pensionstaxe, abzüglich Verpflegungskostenanteil verrechnet.

Wird ein reserviertes Zimmer nicht belegt, wird ab Absagedatum während 14 Tagen die Pauschale weiter verrechnet, ausser eine frühere Belegung ist möglich.

Bei Eintritt wird eine einmalige Pauschale verrechnet.

CHF 200.00

3.5 Austritt

Bei einem Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird die Pensionstaxe weiterhin unter Abzug des Verpflegungskostenanteils verrechnet.

pro Tag CHF - 12.00

Bei Austritt aus dem Heim (ausser bei Vertrag für Kurzaufenthalt) wird eine einmalige Pauschale belastet.

CHF 200.00

3.6 Todesfall

Bei einem Todesfall wird die Pensionstaxe (inkl. allfällige Zuschläge) abzüglich Verpflegungskostenanteil noch bis 10 Tage nach Zimmerräumung weiter verrechnet, ausser eine frühere Belegung ist möglich.

pro Tag CHF - 12.00

Bei einem Todesfall wird eine Pauschale (letzter Dienst) verrechnet.

CHF 400.00

4. Pensionsvertrag, Depot, Taxberechnung, Kündigung

Der Pensionsvertrag ist vor oder beim Eintritt abzuschliessen.

Beim definitiven Eintritt ist ein unverzinsliches Depot (fester Vorschuss) in der Höhe von CHF 3500.00 zu hinterlegen. Das Depot wird mit der Schlussrechnung verrechnet oder bei offenstehenden Verpflichtungen entsprechend reduziert.

Die Aufenthaltskosten sowie die Zuschläge und Reduktionen werden monatlich verrechnet.

Der Bewohnerin oder dem Bewohner, respektive deren Vertretung, wird nach der Festlegung der Taxen sowie bei einer Taxänderung eine Taxberechnung zugestellt.

Die Kündigungsfrist (bei einem definitiven Aufenthalt) beträgt 30 Tage.

Bei Todesfall endet der Vertrag 10 Tage nach Zimmerräumung.

Bei einem unbefristeten Kurzaufenthalt beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage.

5. Schlussbestimmungen

Die Heimkommission kann weitere zum Vollzug dieser Tarifbestimmungen notwendige Bestimmungen erlassen.

Gegen Tarifbestimmungen der Heimkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Tarifbestimmungen treten per 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen werden jährlich von der Heimkommission des Alters- & Pflegeheims Allmendhof genehmigt und vom Gemeinderat Männedorf zur Kenntnis genommen.

Männedorf, 12.09.2017